

§ 211 der (früheren) Konkursordnung (vgl. z. B. Entsch. des Reichsgerichtes in Strafsachen, B.-B., Nr. 96, S. 276; Petersen u. Kleinfeller, Kommentar zur Konkursordnung, S. 676).

3. Was die angeordnete Rückzahlung der 200 Fr. an die Konkursmasse Haller anlangt, so kann zunächst der Einwand, die Masse habe am Prozesse nicht teil genommen, es fehle ihr also die Aktivlegitimation und es habe ihr der Betrag nicht zugesprochen werden können, nicht gehört werden. Es handelt sich hierbei um eine prozessualische Frage, deren Beantwortung dem kantonalen Richter anheimfällt und die nur im Falle einer offenbar willkürlichen Entscheidung als Rechtsverweigerung angefochten werden könnte, was hier nicht zutrifft. Auch die Berufung auf Art. 59 der Bundesverfassung erweist sich als unstichhaltig. Denn die Anordnung der Rückgabe der 200 Fr. erscheint als eine adhäsionsweise Erledigung des Zivilpunktes durch den Strafrichter, welcher nach ständiger bundesrechtlicher Praxis der Verfassungsgrundsatz des Gerichtsstandes des Wohnortes nicht im Wege steht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

55. Urteil vom 11. Juli 1901 in Sachen  
Einwohner- und Bürgergemeinde Hubersdorf gegen  
Kantonrat Solothurn.

*Vereinigung von Gemeinden durch Kantonsratsbeschluss. — Widerspruch gegen die soloth. K.-V., Art. 53.*

A. Am 31. Oktober 1900 fasste der Regierungsrat des Kantons Solothurn folgenden Beschluss:

1. Beim Kantonsrat ist der Antrag zu stellen auf Vereinigung sowohl der Einwohnergemeinde Kammerrohr mit der Einwohnergemeinde Hubersdorf, als der Bürgergemeinde Kammerrohr mit der Bürgergemeinde Hubersdorf.

2. Auf 1. Januar 1901 ist die Übergabe der sämtlichen Vermögensbestände der Gemeinden Kammerrohr an die entsprechenden Gemeinden Hubersdorf anzuordnen.

3. Die neue Gemeinde trägt den Namen Hubersdorf.

4. u.

Aus den tatsächlichen Verhältnissen der zu vereinigenden Gemeinden, sowie von den Vorgängen, die zur Vereinigung geführt haben, ist folgendes hervorzuheben: Kammerrohr, die kleinste Gemeinde des Kantons Solothurn, zählt nach der letzten Volkszählung nur 45 Einwohner, worunter 9 Stimmberechtigte. Es hat keine eigene Schule, sondern ist im Schulwesen mit der Gemeinde Hubersdorf verbunden. Das gleiche Verhältnis besteht (nach dem Berichte des Regierungsrates) bezüglich des Löschweizens, der Hebamme, des Salzauszüegers und des Viehinspektorates. An Vermögen besitzt die Einwohnergemeinde Kammerrohr im Gemeinde- und Schulfonds zusammen 21,717 Fr. 62 Cts. Die Einwohnergemeinde Kammerrohr bezieht keine Gemeindesteuer. Da die Einwohnergemeinde-Versammlung, die am 29. Juli 1900 stattfinden sollte, nicht zustande kam, indem nur zwei Stimmberechtigte erschienen waren, und eine zweite auf den 5. August 1900 angelegte Wahlverhandlung kein anderes Resultat ergab, bestellte der Regierungsrat durch Beschluss vom 10. August 1900 einen Vertreter der Einwohnergemeinde Kammerrohr in der Person des bisherigen Anmanns. Die Bürgergemeinde Kammerrohr war schon durch Regierungsratsbeschluss vom 21. Februar 1890, genehmigt vom Kantonsrat den 4. März gleichen Jahres, unter Sachwaltertschaft gestellt worden, weil sie nur noch zwei stimmberechtigte in der Gemeinde wohnende Gemeindebürger zählte und daher nicht mehr beschlussfähig war, so dass es ihr nicht mehr möglich war, ihre Angelegenheiten in gesetzmässiger Weise selbst zu verwalten; dieses Verhältnis besteht zur Stunde noch. Das Vermögen der Bürgergemeinde Kammerrohr, bestehend aus dem Kapitalvermögen des Armenfonds, dem Kapitalvermögen des Forstfonds und dem Schätzungswerte des Waldes, beläuft sich auf 11,624 Fr. 84 Cts. Auch für Deckung der Bedürfnisse der Bürgergemeinde Kammerrohr wird keine Steuer erhoben.

Innerhalb der Einspruchsfrist liefen gegen diesen Beschluss des

Regierungsrates zwei Einsprachen ein, eine von Peter Krummenacher in Kammerstrohr und Arnold Suter von Hubersdorf „Namens der Stimmberechtigten von Kammerstrohr,“ eine andere laut Beschluß der Einwohner- und der Bürgergemeinde Hubersdorf vom Ammann und vom Gemeindefchreiber von Hubersdorf. Die letztere — die hier allein in Betracht kommt — richtete sich in der Hauptsache gegen die für die Bürgergemeinde Hubersdorf möglichen nachteiligen Folgen mit Bezug auf den Unterhalt der Armen. Der Regierungsrat hielt dieser Einsprache in seinem Bericht an den Kantonsrat folgendes entgegen: Die Bürgergemeinde Kammerstrohr habe faktisch aufgehört zu existieren, weil sie nicht mehr die genügende Zahl stimmberechtigter Bürger besitze, um Beschlüsse fassen zu können. Für sie stehe daher kein anderes Mittel mehr zur Verfügung, um aus diesem ungesetzlichen Zustand herauszukommen, als die Vereinigung mit einer andern Gemeinde. Die Bürgergemeinde müsse aber in ihrer räumlichen Umschreibung mit der Einwohnergemeinde übereinstimmen; daraus folge, daß auch die Einwohnergemeinde mit der gleichen Nachbargemeinde zu verschmelzen sei, mit der die Bürgergemeinde vereinigt werde. Die Vereinigung von Gemeinden falle nach Art. 53 solothurnischer Kantonsverfassung in die Kompetenz des Kantonsrates. An dem in dieser Verfassungsbestimmung enthaltenen Vorbehalt, daß ein Verlangen der Beteiligten vorliegen müsse, könne in diesem ausnahmsweisen Fall nicht strikte festgehalten werden, weil die Bürgergemeinde überhaupt der Möglichkeit beraubt sei, in gesetzmäßiger Gemeindeversammlung über eine Meinungsäußerung Beschluß zu fassen; an ihrer Stelle handle ihr gesetzlicher Vertreter, der Regierungsrat. Eine Vereinigung von Gemeinden könne nun nicht ohne Vereinigung auch des Gemeindevermögens vor sich gehen, und die für jene kompetenten Behörden seien es daher auch für diese. Im übrigen enthält der Bericht eine Darlegung der finanziellen Folgen der Verschmelzung für die beteiligten Gemeinden.

Der Kantonsrat von Solothurn hat hierauf unter dem 30. November 1900 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Einwohnergemeinde Kammerstrohr ist mit der Einwohnergemeinde Hubersdorf und die Bürgergemeinde Kammerstrohr mit der Bürgergemeinde Hubersdorf zu vereinigen.

2. Auf 1. Januar 1901 findet der Übergang der sämtlichen Vermögensbestände der Gemeinden Kammerstrohr, wie sie durch die Rechnungen pro 1900 erzielt werden, an die entsprechenden Gemeinden Hubersdorf statt, wobei aus dem Vermögen der bisherigen Einwohnergemeinde Kammerstrohr ein Betrag von 5000 Fr. der neuen Bürgergemeinde Hubersdorf zufallen soll.

3. Die durch die Vereinigung von Kammerstrohr und Hubersdorf entstandene neue Gemeinde trägt den Namen Hubersdorf.

4. Nach der Vereinigung haben die Einwohner- und die Bürgergemeinde Hubersdorf eine Neuwahl ihrer sämtlichen Behörden (Gemeinderat, Kommissionen und Verwalter) vorzunehmen.

5. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

B. Gegen diesen Beschluß haben die Einwohner- und die Bürgergemeinde Hubersdorf rechtzeitig und in richtiger Form den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Der angefochtene Beschluß sei aufzuheben. Der Rekurs stützt sich auf Art. 53 der solothurnischen Verfassung, welcher lautet: „Die Bildung neuer, die Vereinigung oder Auflösung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bereits bestehender „Gemeinden können nur auf Verlangen der Beteiligten durch den „Kantonsrat stattfinden.“ Der Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung — führt die Rekurschrift aus — gehe ganz klar dahin, daß zum Beschlusse des Kantonsrates in dieser Materie das Einverständnis der Beteiligten vorliegen müsse. Wer aber die Beteiligten seien, erscheine ebenfalls als klar. Voraussetzung der Möglichkeit einer kantonsrätlichen Beschlußfassung sei somit das von den beiden Gemeinden Hubersdorf gestellte Verlangen oder wenigstens deren Einwilligung gewesen. Diese Auslegung stimme auch mit der Entstehungsgeschichte der fraglichen Verfassungsbestimmung überein (was des nähern dargethan wird). Die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung möge füglich bezweifelt werden; allein sie bestehe einmal und gewährleiste den solothurnischen Gemeinden die bestehende Gemeindeinteilung. Die Bestimmung müsse daher auch beobachtet werden, und ihre Nichtbeachtung schließe eine Verletzung verfassungsmäßig gewährleister Rechte der Rekurrenten in sich. Die Rekurrenten führen schließlich noch aus, sie wollen lediglich und wesentlich bewirken, daß sie an-

gehört werden müssen und daß sie ihre Interessen wahren können.

C. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn beantragt namens des Staates Solothurn, der Rekurs sei abzuweisen. Der Standpunkt der Rekursantwort mit Bezug auf die Auslegung des Art. 53 soloth. K.-V. läßt sich dahin zusammenfassen: Das Wörtchen „nur“ beziehe sich auf „durch den Kantonsrat.“ „Auf Verlangen der Beteiligten“ wolle nicht sagen, daß ein übereinstimmendes Verlangen sämtlicher Beteiligter notwendig sei; es genüge, wenn überhaupt Beteiligte das Verlangen auf Vereinigung oder Trennung stellen; eigentlich Beteiligte seien hier nur die Einwohner- und die Bürgergemeinde Kammerrohr; diese Auslegung stehe jedenfalls nicht in offenbarem Widerspruch zum klaren Wortlaute der betreffenden Vorschrift. Es sei denn auch nie in der von den Rekurrenten verlangten Art verfahren worden (wofür eine Reihe von Beispielen, speziell von Kirchgemeinden, angeführt werden).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit der Frage der Angemessenheit und der Zweckmäßigkeit des angefochtenen Dekrets — die zweifellos, wie auch die Rekurrenten im Grunde nicht bestreiten, zu bejahren wäre — hat sich das Bundesgericht nicht zu befassen, sondern nur mit dessen Verfassungsmäßigkeit, mit der Frage, ob der angefochtene Beschluß sich über eine Bestimmung der solothurnischen Kantonsverfassung hinwegsetze und damit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Rekurrenten verlege. Hierbei ist davon auszugehen, daß da, wo es sich um die Auslegung einer kantonalen Verfassung handelt, eine Abweichung von der Auslegung der obersten kantonalen Behörde nur dann stattzufinden hat, wenn zwischen ihr und dem Wortlaute der Kantonsverfassung ein offener Widerspruch besteht (vgl. A. S., XIX, S. 501). Heute nun kann es sich nach der Rekursbegründung nur um Art. 53 der solothurnischen Kantonsverfassung handeln. Dessen Wortlaut ist im faktischen Teile sub B wiedergegeben worden. Er ist an sich ganz klar und deutlich und besagt zweierlei: Veränderungen im Gemeindebestande (in ihren verschiedenen Formen) finden statt auf Beschluß des Kantonsrates und zwar können sie nur stattfinden „auf Verlangen der Beteiligten.“ Daß dem Wörtchen „nur“ diese Bedeutung zukommt,

daß es also als Voraussetzung der Beschlußfassungsmöglichkeit des Kantonsrates das Verlangen der Beteiligten aufstellt, kann nach der Stellung jenes Wörtchens gewiß keinem Zweifel unterliegen, und die in der Rekursantwort vertretene Auslegung „nur“ beziehe sich auf „durch den Kantonsrat,“ erscheint derartig gekünstelt, daß sie als mit dem klaren Wortlaute der Verfassungsbestimmung im Widerspruch stehend zu bezeichnen ist. Ebenso klar ist aber auch, was unter den „Beteiligten“ zu verstehen ist. Es sind darunter alle Gemeinden zu verstehen, die bei der Bildung einer neuen Gemeinde (durch Verschmelzung mehrerer Gemeinden oder durch Abtrennung einer Gemeinde von einer andern), bei der Vereinigung oder der Trennung, beteiligt sind, sowie alle Gemeinden, in denen Veränderungen in der Umschreibung vorgenommen werden. In diesem Sinne beteiligt ist aber bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden sowohl die aufnehmende wie die aufzunehmende Gemeinde; es finden dadurch Veränderungen im Gebietsbestande, in der Mitgliederzahl und im Gemeindevermögen statt, die für beide oder alle Teile von Bedeutung sind und es ist durchaus unrichtig, wenn der Regierungsrat dahin argumentiert, die aufnehmende Gemeinde habe kein Interesse, sich der Vereinigung zu widersetzen, und erscheine nicht als „beteiligt.“ Wie es sich übrigens auch mit dem Interesse verhalten möge, ob dieses größer oder geringer sei, ja ob sogar das Interesse der Rekurrenten für die Vereinigung sprechen würde, ist hier nicht zu untersuchen; es genügt, festzustellen, daß die Rekurrenten als „Beteiligte“ anzusehen sind. Alsdann aber ist klar, daß die Vereinigung nicht ohne ihre Zustimmung erfolgen kann. Erscheint sonach der Rekurs nach dem klaren Wortlaute der angerufenen Verfassungsbestimmung als begründet, so erübrigt noch, zu untersuchen, ob nicht dieser wörtlichen Auslegung die ratio legis und allfällige andere Verfassungsbestimmungen entgegenstehen, daß sie nicht aufrechterhalten werden könnte. Das ist nun bei wörtlicher Auslegung der fraglichen Verfassungsbestimmung durchaus nicht der Fall. Die Bestimmung gewährleistet die bestehende Gemeindeeinteilung und schreibt vor, daß sie ohne Einwilligung der Beteiligten nicht geändert werden dürfe (wie das Bundesgericht, allerdings en passant und in einem für jenen Entscheid nicht präjudizierenden

Sinne, in seinem Entscheide vom 21. November 1891 in Sachen Wollishofen, Amtl. Samml., Bd. XVII, S. 628 f., Erw. 2. bemerkt hat). Eine derartige Bestimmung steht nun im schweizerisch-kantonalen Staatsrechte keineswegs als etwas einzelnes, singuläres da. Es finden sich vielmehr eine ganze Reihe von Kantonen (Uri Art. 45; Schwyz, § 22 ff.; Obwalden, Art. 30; Nidwalden, Art. 28; Glarus, Art. 64, 68; Zug, § 29; Appenzell, A. Rh., Art. 1, die in der Verfassung schon die Einteilung des Kantons in Gemeinden festlegen, so daß ohne Verfassungsänderung eine Vereinigung oder Trennung von Gemeinden nicht zulässig ist. Eine der fraglichen solothurnischen Bestimmung am nächsten kommende Regelung sodann enthält Baselstadt, indem es in § 23 zur Vereinigung einer Landgemeinde mit der Stadt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Einwohner- und Bürgergemeinde der betreffenden Landgemeinde, sowie der Organe der Bürgergemeinde der Stadt fordert. Schon weniger weit geht Bern, welches in Art. 63, Abs. 2 vorschreibt, die Bildung, Auflösung u. von Gemeinden erfolge nach Anhörung der Beteiligten durch Dekret des Großen Rates. Neuenburg sieht in Art. 65, Abs. 2 zwei Fälle der Vereinigung vor: den Fall des Verlangens der Beteiligten, und den Fall des Bedürfnisses. Die übrigen Kantone endlich überweisen die Materie, sofern sie überhaupt in der Verfassung etwas darüber enthalten, der Gesetzgebung. Hieraus ergibt sich, daß der Kanton Solothurn allerdings insofern im Schutze der Selbständigkeit der Gemeinden weit geht, als er zur Veränderung der Gemeindeeinteilung die Zustimmung der Beteiligten verlangt, daß er aber andererseits weniger weit geht als die Mehrzahl der Kantone, indem er alsdann die Regelung durch Dekret des Großen Rates erfolgen läßt. Diese Regelung kann gewiß nicht, mag sie auch etwa zu Unzukömmlichkeiten führen, als derart irrationell bezeichnet werden, daß die betreffende Verfassungsbestimmung deshalb nicht nach ihrem ganz klaren Wortlaut ausgelegt werden dürfte.

2. Was die vom Regierungsrate angeführten Beispiele für eine gegenteilige Praxis anbetrifft, so sind sie nicht schlüssig, weil sie größtenteils Verhältnisse betreffen, die vor der neuen Verfassung von 1887 (die erst die fragliche Bestimmung aufstellte)

stattgefunden haben, und weil die Vereinigung und Trennung von Kirchgemeinden gleicher Konfession, mit welchen ebenfalls operiert wird, mit der hier in Frage stehenden Vereinigung, der Verschiedenheit der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen wegen, nicht auf eine Linie gestellt werden darf.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und somit der Beschluß des Kantonsrates von Solothurn vom 30. November 1900, betreffend Vereinigung der Einwohner- und der Bürgergemeinde Kammerzrohr mit der Einwohner- und der Bürgergemeinde Hubersdorf aufgehoben.

56. Urteil vom 17. Juli 1901

in Sachen Waldesbühl gegen Stähelin bezw.  
Obergericht des Kantons Aargau.

*Motivierte Weigerung seitens eines katholischen Pfarrers, die Sterbesakramente zu spenden; Rechtfertigung dieser Weigerung bei der Beerdigung. — Bestrafung wegen dieser Handlungen; Rekurs hiergegen. — Art. 15 Aarg. K.-V., nulla poena sine lege. — « Vergehen gegen die öffentliche Ordnung » (§ 1 aarg. Zuchtpolizeigesetz), angeblich liegend in einer Verletzung der Art. 50 Abs. 2 u. Art. 53 Abs. 2 B.-V. — Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 49 B.-V. — Mangelnde Thatbestandsfeststellung.*

A. Baumeister J. Stähelin in Wettingen ließ im Februar oder März 1900 (das Datum ist aus den Akten nicht ersichtlich) den römisch-katholischen Pfarrer Waldesbühl daselbst, den heutigen Rekurrenten, zu sich ans Krankenlager rufen, um vollständige Absolution und die Spendung der Sterbesakramente zu verlangen. Der Rekurrent erklärte ihm, er könne nach kirchlichen Gesetzen die Sakramente nicht spenden, weil Stähelin sich von seiner ersten Frau habe scheiden lassen und bei Lebzeiten derselben eine zweite Ehe eingegangen sei, was den kirchlichen Vorschriften widerspreche. Er fügte bei, er könne dem Stähelin die Sterbesakramente spen-